

# Genossenkorporation Buochs

## Hafenreglement Bootshafen Buochs

### Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Geltungsbereich	2
2. Organisation und Verwaltung	2
3. Vermietung von Standplätzen	3
4. Hafenordnung	8
5. Haftungsbestimmungen	10
6. Schlussbestimmungen	11

Genehmigung durch das Amt für Umwelt am 12. Oktober 2016.

(Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Hafenreglement und anderen Dokumenten für beide Geschlechter)

## **1. Grundsätze und Geltungsbereich**

### **1.1 Grundsätze**

Das Hafereglement regelt die Organisation, Verwaltung, Benutzung, Preisliste für Standplätze und weitere Tarife/Nebenkosten der gesamten Hafenanlage der Genossenkorporation Buochs.

Trägerin der Bootshafenanlage ist die Genossenkorporation Buochs, vertreten durch den Genossenrat.

### **1.2 Geltungsbereich**

Das Hafereglement ist rechtsverbindlich für alle Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen aller Art, welche die Bootshafenanlage benutzen sowie für alle Personen, die sich innerhalb der Bootshafenanlage aufhalten.

## **2. Organisation und Verwaltung**

### **2.1 Genossenrat**

Der Genossenrat ist verantwortlich für:

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Bootshafenanlage;
2. Verwaltung und Geschäftsführung, festlegen der Mietpreise und Nebenkosten (Tarifliste), Abschluss der notwendigen Mietverträge mit den Benutzern der Standplätze;
3. Durchsetzung der Bedingungen und Auflagen des Regierungsrates im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und der geltenden Wasserrechtsverleihung des Kantons vom 18. September 2012 an die Genossenkorporation;
4. Wahl und Anstellung des Hafenvarts;
5. Beaufsichtigung der Hafenkommision;
6. Entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hafenkommision und Standplatzmietern bzw. Mietinteressenten.

### **2.2 Hafenkommision**

#### **2.2.1 Zusammensetzung**

Die Hafenkommision besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und wird vom Genossenrat auf 2 Jahre gewählt.

Die Hafenkommision setzt sich aus mindestens einem Vertreter des Genossenrates, dem Geschäftsführer und mindestens einem Vertreter der Mieterschaft der Bootshafenanlage zusammen.

Der Hafenvart gehört der Kommision mit beratender Stimme an.

Den Vorsitz führt der zuständige Genossenrat des Bootshafens. Im Übrigen konstituiert sich die Hafenkommision selber.

#### **2.2.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Hafenkommision hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Überwachung des Betriebes;
2. Zuteilung der Standplätze an die Mieter, Standplatzwechsel;
3. Antrag an Genossenrat: Gebühren und Tarife für Kranbenützung, Gästeplätze, Fäkalpumpe etc.

4. Freigabe über Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten gemäss bewilligten Budget  
Anschaffung ausserhalb Budget gemäss Finanzkompetenzen;
  5. Antragsstellung an den Genossenrat betreffend aller Massnahmen, die der Hafenkommision notwendig erscheinen;
  6. Überwachung der Umsetzung des Seeuferkonzeptes.
- 2.2.3 Hafenwart

Die Aufgaben des Hafenwarts werden durch den Genossenrat in einem Pflichtenheft geregelt.

Dem Hafenwart obliegt die unmittelbare Hafenaufsicht sowie die Durchsetzung und Einhaltung des Hafenreglements (Hafenordnung) und der gesetzlichen Vorschriften.

Wer sich innerhalb des Hafens aufhält, ist an die Weisungen und Anordnungen des Hafenwarts gebunden.

### **3. Vermietung von Standplätzen**

#### **3.1 Zuständigkeiten**

Die Mietverträge mit den Mietern werden vom Genossenrat abgeschlossen.

Die Standplätze werden durch die Hafenkommision zugeteilt.

#### **3.2 Zuteilungskriterien**

Ist die Nachfrage nach Standplätzen grösser als das zur Verfügung stehende Angebot, sind die Bewerber zunächst in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Personen mit Wohnsitz in Buochs und Ennetbürgen
2. Personen mit Wohnsitz in Nidwalden sowie Besitzer oder Dauermieter von Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements etc. in Buochs und Ennetbürgen
3. Personen mit Wohnsitz ausserhalb Nidwalden

#### **3.3 Eignergemeinschaften (Haltegemeinschaften)**

Auf schriftlichen Antrag kann ein Standplatz auch an eine Eignergemeinschaft vergeben werden. Bei Eignergemeinschaften gilt derjenige Gemeinschaftler als Vertragspartner, der in den kantonalen Bootszulassungspapieren eingetragen ist. Die Namen und Adressen des zweiten Gemeinschaftlers ist der Verwaltung innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus zwei Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören. Die Eignergemeinschaft muss 4 Jahre bestehen, erst dann kann die Überschreibung der Bootspapiere auf den anderen Partner erfolgen.

Eine Untervermietung des Standplatzes ist nicht gestattet.

#### **3.4 Wartelisten**

Die Verwaltung der Genossenkorporation führt eine Warteliste gemäss den Prioritäten Pkt. 3.2. Die Reihenfolge auf der Warteliste richtet sich nach dem Zeitpunkt der Bewerbung.

Erfüllen mehrere Bewerber für einen Standplatz derselben Kategorie die gleichen Voraussetzungen gemäss Punkt 3.2 ist die Zuteilung nach der Reihenfolge auf der Warteliste vorzunehmen.

Schlägt ein Bewerber einen ihm von der Warteliste angebotenen Standplatz aus, verbleibt er nach Rücksprache wie gemeldet auf der Warteliste.

### **3.5 Mietvertrag, Abschluss**

Sobald dem Bewerber ein Standplatz zugeteilt worden ist, hat er mit der Genossenkorporation einen privatrechtlichen Mietvertrag zu unterzeichnen.

Die Bestimmungen des Hafенreglements werden zum integrierenden Bestandteil des Mietvertrages erklärt.

### **3.6 Preise für die Standplätze**

Der Genossenrat legt die Preise für die Standplätze fest.

Bei Änderung von externen Gebühren und Abgaben, werden diese im folgenden Jahr dem Standplatzmieter weiterverrechnet. Dies betrifft insbesondere die Änderung der MwSt und die Wasserrechtsgebühren des Kantons.

Die Mietzinse sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei Neuvermietungen wird für das laufende Jahr unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages Rechnung gestellt.

Endet das Mietverhältnis während des Miet- bzw. Kalenderjahres, wird dem Mieter der bereits geleistete Mietzins für das restliche Jahr zurückerstattet, sofern der Standplatz sofort weitervermietet werden kann. Für angebrochene Monate ist der Mietzins auf jeden Fall zu leisten.

Mietzinsänderungen werden dem Standplatzmieter bis spätestens 15. September eingeschrieben mitgeteilt, mit Wirkung ab dem neuen Kalenderjahr.

### **3.7 Bezug Standplatz**

Der Standplatz kann nach Vereinbarung bezogen werden. Der Hafенwart ist für die Koordination und Einweisung des Bootes an die jeweiligen Standplätze verantwortlich. Der Bezug des Standplatzes ist mit dem Hafенwart abzusprechen.

### **3.8 Mietvertrag und Dauer des Mietverhältnisses**

Als Mietjahr gilt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis dauert aber maximal bis zum Ablauf der kantonalen Wasserrechtsverleihung vom 31. Dezember 2032.

#### **3.8.1 Weitergabe Bootsplatz**

Die Weitergabe eines Bootsplatzes ist nur an folgende Personen möglich und muss zwingend vorgängig mit der Hafенkommission besprochen werden.

1. Ehepartner oder eingetragener Partner
2. Direkter Nachkomme (Kind, Grosskind)

#### **3.8.2 Tod des Mieters**

Der Mietvertrag erlischt mit Ablauf der Kündigungsfrist und mit dem Tod des Mieters, wobei im Falle des Todes des Mieters der Mietzins bis zur Räumung des Platzes zu entrichten ist.

Der Tod des bisherigen Mieters ist von den Erben umgehend der Verwaltung zu melden. In diesem Fall kann der Standplatz durch Abschluss eines neuen Mietvertrages mit Priorität vor allen anderen Bewerbern übernehmen:

1. Ehepartner oder eingetragener Partner
2. Direkter Nachkomme (Kind, Grosskind)

Sind die Voraussetzungen für die Weitergabe des Standplatzes nicht erfüllt, ist dieser von den Erben binnen sechs Monaten nach dem Tod des Mieters zu räumen. Wird der Standplatz nicht fristgerecht freigegeben, hat die Hafenkommision das Recht, diesen unter Kostenfolge (Auswassern, Transport, Lagergebühren, Miete, Entsorgungskosten sowie Umtriebe der Hafenkommision etc.) räumen zu lassen.

### **3.9 Kündigung**

Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ausserordentliche Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und hat auf das Ende eines Kalendermonates zu erfolgen.

Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig, wenn das Kündigungsschreiben spätestens 3 Monate vor dem ordentlichen Kündigungstermin (31.12.) einer Inlandpoststelle übergeben worden ist.

### **3.10 Vorzeitige Auflösung**

Eine vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses ist in gegenseitigem Einvernehmen beider Vertragsparteien jederzeit möglich.

Die Genossenkorporation kann einen Mietvertrag in folgenden Fällen vorzeitig und fristlos auflösen:

1. Bei Verstössen des Mieters gegen das Hafenreglement und gegen die Wasserrechtsgesetzgebung;
2. Bei Zahlungsverzug des Mieters, sowohl bezüglich Mietzins als auch bezüglich Nebenkosten;
3. Bei ununterbrochener und nicht schriftlich dem Hafenwart gemeldeter Nichtbenutzung der Mietsache während mehr als 1 Jahr;
4. Bei Nichtbenutzung des Bootes während mehr als 1 Jahr oder wenn sich das Boot in einem sehr schlechten Zustand befindet, welcher die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gewährleisten kann;
5. Bei Nichtmeldung von verursachten Schäden.

### **3.11 Besondere Mietbestimmungen, Eigentum am Boot**

Der Mietvertrag darf nur mit dem sachenrechtlichen Eigentümer, der gleichzeitig tatsächlicher Benutzer des Standplatzes bzw. Bootes sein muss, und der nicht bereits Mieter eines anderen Standplatzes ist, abgeschlossen werden.

### **3.12 Bootsveräusserung**

Veräussert der Mieter sein Boot, ohne ein anderes zu erwerben, erlischt sein Anspruch auf Weiterführung des Mietverhältnisses ohne Kündigung. Dies erfolgt auf jenen Zeitpunkt hin, an welchem das Mietverhältnis mit einem neuen Mieter abgeschlossen wird.

Ein Nachfolgerecht für eine neue Eigentümerschaft des Bootes besteht gemäss Pkt. 3.8.1.

### **3.13 Bootswechsel**

Bei einem Schiffswechsel muss vor dem Kauf oder Verkauf des Bootes die Verwaltung frühzeitig orientiert werden. Sofern der Mieter das Boot wechselt, ohne dass er auf Grund der Masse des neuen Bootes den Standplatz wechseln muss, gilt der bestehende Mietvertrag automatisch für das neue Boot, vorausgesetzt, dass die Platzgrösse nicht überschritten wird. Eine Kopie des neuen Schiffsausweises muss unverzüglich der Verwaltung zugestellt werden.

Braucht ein Mieter in Folge eines beabsichtigten Bootswechsels einen andern Standplatz, hat er sich auf die entsprechende Warteliste eintragen zu lassen. Er wird dabei an die erste Stelle, jedoch hinter bereits gemeldete Bootswechselkandidaten dieser Kategorie gesetzt.

### **3.14 Untermiete und Abtausch**

Untervermietung, dauernde Überlassung zum Gebrauch sowie Abtausch der Standplätze sind verboten und hat die Kündigung des Mietvertrages zur Folge.

Die Belegung mit einem Ersatzboot ist zeitlich beschränkt möglich und ist vom Hafewart vorgängig zu bewilligen. Eine Doppelbelegung der gedeckten Standplätze ist nicht gestattet.

### **3.15 Meldepflicht**

Der Mieter ist verpflichtet, der Verwaltung eine Kopie des Schiffsausweises zu übergeben und folgende Meldungen zu erstatten:

1. Änderung der Adresse innert 14 Tagen;
2. Bootswechsel, Änderung der Eigentumsverhältnisse und Bootsveräusserung innert 14 Tagen;

Im Hafen Buochs stationierte Schiffe müssen beim VSZ (Details unter [info@vsz.ch](mailto:info@vsz.ch)) gemeldet sein.

### **3.16 Standplatzwechsel**

Die Hafenkommision kann dem Mieter nach Voranzeige während der Vertragsdauer einen anderen Standplatz zuweisen, der den Ausmassen des Bootes genügt.

Sie kann ein Mietobjekt zur Verwendung als Gästeplatz ohne Entschädigung an den Mieter verfügen, falls der Mieter das Mietobjekt in dieser Zeit nicht benutzen wird.

Bei einer internen Umplatzierung ist der Schiffsausweis entsprechend anzupassen und eine Kopie der Verwaltung abzugeben. Der neue Standplatznachweis muss von der Verwaltung unterschrieben werden.

### **3.17 Gästeplätze**

Gästeplätze werden den Benutzern vom Hafewart zugewiesen. Die Benutzer haben sich hierzu beim Hafewart zu melden und seine Anweisungen zu befolgen. Schlüssel für die Hafenanlage sind beim Hafewart zu beziehen und es ist ein Depot zu hinterlegen.

Die Entschädigung für die Benutzung ist in der Tarifordnung festgelegt. Sie ist im Voraus zu entrichten. Der Hafewart besorgt das Inkasso.

### **3.18 Nebenkosten**

1. Jährliche Grundgebühr gemäss Tarifordnung
2. Effektive Stromverbrauchskosten gemäss Zählerstand und Tarif des Stromlieferanten

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung der Genossenkorporation.

### **3.19 Sicherheit der Hafenanlage, Tore und Badges**

Die ganze Hafenanlage ist mit einer elektronischen Zutrittskontrolle ausgestattet. Die Mieter eines Standplatzes erhalten einen oder zwei programmierte Badges für den Zugang zum Hafen. Die Schlüssel werden durch die Verwaltung/ Hafewart gegen Unterschrift abgegeben.

Bei Vertragsauflösung sind sämtliche ausgehändigten Schlüssel bei der Verwaltung/Hafenwart abzugeben. Ein allfällig geleistetes Depot wird ausbezahlt. Bei Verlust eines Badges wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung verlangt.

Für Servicearbeiten an Booten muss der Schlüssel für den Bootslift vom Mieter direkt an die jeweilige Servicefirma abgegeben werden. Die Hafenverwaltung gibt keine Schlüssel an Dritte ab.

Die Tore sind immer abzuschliessen.

Bei fristloser Kündigung sowie bei Verstössen gegen das Hafereglement werden die Schlüssel gesperrt.

## 4. Hafenordnung

Anschlagbrett

### 4.1 Allgemeines

Die Hafenordnung gilt für alle Benutzer der Hafenanlage.

Der Unterhalt der Bootshafenanlage erfolgt durch die Genossenkorporation Buochs.

Sämtliche Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, die Anlage und deren Einrichtung mit der notwendigen Sorgfalt und zweckkonform zu benutzen, inkl. sanitäre Anlagen.

Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Bootsbesitzer werden gebeten, während dieser Zeit darauf zu achten, besonders beim Entladen von Gästen und Material.

*Die ganze Hafenanlage ist videoüberwacht !*

### 4.2 Umwelt- und Gewässerschutz

Für die gesamten Anlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzbestimmungen.

Es ist insbesondere verboten:

1. das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoff (keine Kanisterbetankung), Bilgenwasser, Fäkalien oder andere wassergefährdende Stoffe zu verunreinigen;
2. irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen;
3. Abfälle ausserhalb der bereitgestellten Abfallcontainer zu deponieren. Abfälle, Flaschen, defekte Gegenstände wie Boards, Flossen, Kissen usw. sind im privaten Abfall zu entsorgen und gehören nicht in die Abfalleimer bei der Tankstelle. Gebührenpflichtige 15 lt Abfallsäcke können beim Hafewart bezogen werden.;
4. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an im Wasser liegenden Booten auszuführen.

### 4.3 Tankstelle

Der Tankautomat wird im Self-Service betrieben. Das Betanken ist mit allen üblichen Kreditkarten möglich, ohne Bargeld. An der Tankstelle ist das Rauchen und die Handybenutzung strengstens verboten.

### 4.4 Schwimmen und Tauchen

Das Schwimmen und Tauchen in der gesamten Hafenanlage, insbesondere auch im Einfahrtsbereich, sind ausdrücklich verboten. Ebenfalls ist es untersagt von der Brücke zu springen.

### 4.5 Fischen und Füttern von Wasservögeln

Das Angeln und Fischen im Innern der Hafenanlage sowie von der Aussenmole ist nicht gestattet. Das Füttern von Wasservögeln ist zu unterlassen.

### 4.6 Veranstaltungen

Veranstaltungen auf dem Hafenableal bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Genossenrates. Private Veranstaltungen auf dem Hafenableal sind nicht gestattet.



#### **4.7 Anordnungen für Bootsführer**

Die Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen, sind verpflichtet:

1. für das Belegen der Boote die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen zu benutzen;
2. für den Gästeauf- und ablad den Versorgungsteg / Polizeisteg beim Hafen Nord zu benutzen;
3. für jede Veränderung dieser Vorrichtung und für weitere Installationen die Zustimmung des Hafenvarts einzuholen;
4. die Boote derart zu belegen, dass bei Wellengang und bei starkem Wind weder die Hafenanlage noch die Nachbarboote beschädigt werden können;
5. für das Belegen der Boote geeignete Vertäuungsmaterialien zu verwenden;
6. die Abspannung der Fallen an Segelbooten vorzunehmen (abzuspannen), so dass sie bei Wind keine Schlaggeräusche erzeugen können;
7. bei eigener Unerreichbarkeit dem Hafenvart eine verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer zu melden.
8. die Bootsbelegung und die Befestigung der Abdeckplane regelmässig zu überprüfen

#### **4.8 Verbote für Bootsführer**

Es ist den Bootsführern, welche die Hafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen verboten:

1. in der Bootshafenanlage irgendwelche Fahrzeuge, Geräte und Schiffe mit umweltschädigenden Mitteln zur reinigen;
2. Bootszubehör, Beiboote, Bootsdecken, Fahrzeuge oder persönliche Effekten auf der Mole, den Stegen und den Fusswegen zu deponieren;
3. Velos, Mofas, Kinderwagen usw. in den Bootshallen abzustellen (bitte Veloparkplätze benutzen)
4. Lagerböcke, Slipwagen oder Bootsanhänger im Hafensreal oder auf den Parkplätzen abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung auf Kosten der Eigentümer.
5. Gewerbsmässige Personentransporte zu führen
6. Personen unter 14 Jahren innerhalb des Hafens manövrieren zu lassen

#### **4.9 Private Einrichtungen**

Private Zu- und Ableitungen irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Stromanschlüsse beim Bootsplatz sind vorhanden oder können auf Antrag bereitgestellt werden.

Das Abstellen privater Gegenstände (Wakeboards, Ringe, Materialkisten usw.) beim Bootsplatz und auf den Stegen ist nicht gestattet. Die Bootsblache kann klein zusammengeklappt auf dem Steg deponiert werden.

#### **4.10 Entsorgung Schmutzabwasser**

Für die Entsorgung von Fäkalabwasser steht bei der Hafeneinfahrt eine Fäkalienabpumpstation gegen Entschädigung zur Verfügung.

#### **4.11 Gästeplätze**

Die als Gästeplätze bezeichneten Bootsanlegeplätze dürfen nur gemäss den signalisierten Zeitangaben und ausschliesslich durch Besucherboote benutzt werden. Als Besucherboote gelten alle nicht in der Hafenanlage Buochs immatrikulierten Boote. Übernachtungen sind gebührenpflichtig gemäss Tarifliste.

#### **4.12 Verkehrsvorschriften, Allgemeines**

Zu Wasser und zu Land des ganzen Hafens sind die allgemeinen gesetzlichen Verkehrsvorschriften und Signal- und Hinweistafeln. Die Zirkulationswege im Hafen und der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.

In ausserordentlichen Fällen kann der Hafenvorsteher gegenüber den Fehlbaren notwendige Massnahmen zur Herstellung des ordentlichen Zustandes ergreifen.

#### **4.13 Sturmwarnung und Föhntor**

Bei Sturmwarnung und hohem Seegang wird zum Schutz der Boote die Einfahrt zum Hafen Süd geschlossen. Als Zeichen blinkt bei der Hafeneinfahrt eine Warnlampe. In diesem Fall können die Bootsführer vorübergehend im Hafen Nord (vom See her auf der rechten Seite) anlegen.

#### **4.14 Höchstgeschwindigkeit**

In der gesamten Bootshafenanlage gilt für Wasserfahrzeuge aller Art eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h (Schritttempo). Innerhalb der 300 m Uferzone beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

#### **4.15 Fahrverbote, Parkplätze**

Fusswege, Molen und Stege dürfen weder befahren noch als Abstellplatz verwendet werden. Parkplätze sind ausserhalb des Hafens bei Sportplatz bzw. Strandbad zu benutzen.

#### **4.16 Ein- und Auswässerungen / Krananlage**

Für Ein- und Auswässern von Booten steht der Bootskran zur Verfügung (gebührenpflichtig). Die Bedienung erfolgt durch Hafenvorsteher oder dessen Stellvertreter.

Weiter befinden sich beim Seeplatz und Seebuchtplatz Buochs Leistanlagen, welche zur Ein- und Auswässerung benutzt werden können.

Die Benutzung der Krananlage ist kostenpflichtig und wird vom Hafenvorsteher bar eingezogen (siehe Tarifordnung). Die Bedienung der Krananlage erfolgt durch den Hafenvorsteher oder dessen Stellvertreter.

#### **4.17 Bootsfahrschule**

Lernfahrten innerhalb der gesamten Hafenanlage dürfen nur durch offizielle Bootsfahrschulen durchgeführt werden.

### **5. Haftungsbestimmungen**

#### **5.1 Haftung der Genossenschaft**

Die Genossenschaft Buochs haftet weder für Personen- noch Sachschaden.

#### **5.2 Haftung der Bootseigentümer**

Bootseigentümer bzw. Bootsführer haften für:

1. alle Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen;
2. alle weiteren durch sie verursachten Beschädigungen;

3. alle Schäden gemäss Ziff. 1 + 2, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot zur Benutzung überlassen worden ist.

Schäden an der Bootshafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich dem Hafewart zu melden. Schäden an Booten sind unverzüglich dem Eigentümer und dem Hafewart zu melden.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Verstösse gegen das Reglement

Bei Verstössen gegen dieses Reglement hat der Genossenrat das Recht, Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren entfernen zu lassen oder eine Ersatzvornahme zu veranlassen.

In begründeten Fällen kann der Genossenrat ein bestehendes Mietverhältnis mittels ausserordentlicher Kündigung auflösen.

Der Genossenrat erlässt bei Verstössen gegen dieses Reglement die notwendigen Anordnungen, eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

### 6.2 Beschwerden

Gegen Anordnungen des Hafewarts oder der Hafenkommission kann innert 20 Tagen seit Kenntnissnahme beim Genossenrat Beschwerde erhoben werden.

### 6.3 Übergangsbestimmungen

Alle bestehenden Mietverhältnisse sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Bestimmungen anzupassen.

Die Wartelisten werden überarbeitet und den Bestimmungen dieses Reglements angepasst.

### 6.4 Inkrafttreten

Das Hafenreglement wird durch den Genossenratsbeschluss vom 7. November 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Umwelt des Kantons Nidwalden.

Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 15. Januar 2014.

Buochs, 7. November 2016

Genossenkorporation Buochs

Stefan Barmettler  
Präsident

Josef Bucher  
Geschäftsführer

### **Wichtige Telefonnummern** (siehe auch Alarmplan)

Hafewart 079 533 31 87

Verwaltung Genossenkorporation 041 620 07 55 / info@korporation-buochs.ch

Polizei 041 618 44 66

bei Unfällen und Schadenereignisse mit Gewässerverunreinigung